



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 31.01.2015



Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma RWE Innogy Sandbostel WindparkBetriebsGmbH, 30175 Hannover hat am 17.12.2014 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Wesentlichen Änderung des am 20.06.2014 genehmigten Windparks (Errichtung von 5 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E92 im Außenbereich von Sandbostel) beantragt.

Gegenstand der Änderung sind nicht die Windkraftanlagen an sich, sondern eine zu diesem Vorhaben gehörende Maßnahmenfläche. Statt der Maßnahmenfläche M1 soll nun eine der M1 in Größe und Art vergleichbare Maßnahme oder ein Gelegeschutzprogramm von der Naturschutzbehörde auf Kosten des Verursachers durchgeführt werden.

Der ursprünglich genehmigte Windpark unterlag einem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung), da eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war.

Gemäß § 3e Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), war für die Wesentliche Änderung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass die Änderung keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 12.01.2015

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat